



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 18 | Ausgabe 21

Freitag, den 8. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

+ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

+ Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.06.2024 und 25.09.2024

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

+ Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

+ Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

+ Einladung zur 1. Verbandsausschusssitzung

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

+ Hinweisbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) für die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche

Mit Datum vom 21.05.2024 beantragte die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit Sitz „Am Alten Bahnhof 3“ in 06886 Lutherstadt Wittenberg die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche am Standort: Gemarkung Quellendorf, Flur 8, Flurstück 4.

Zur Prüfung der UVP-Pflicht lagen folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen des Vorhabensträgers
- Stellungnahmen der beteiligten Behörden, hier insb. der unteren Wasserbehörde
- Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018

Ergebnis der Feststellung nach § 5 UVPG Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Der Antrag nach § 9 Abs. 1 LWaldG LSA beinhaltet die Erstaufforstung einer 16,08 ha großen Fläche. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und ist der Nummer 17.1.3 des Anhangs 1 – Liste UVP-pflichtige Vorhaben – zuzuordnen. Für das Vorhaben ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Das Vorhaben ist als Neuvorhaben zu betrachten. Für Neuvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.



Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beinhaltet ein 2-stufiges Prüfverfahren. Im Teilschritt 1 sind die örtlichen Gegebenheiten dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Besonderheiten für die Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergeben sich diese nicht, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet.

Nach Prüfung des 1. Teilschrittes ist festzustellen, dass sich im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens ein Wasserschutzgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz „Quellendorf Süd“ (WSG0127) befindet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das betroffene Wasserschutzgebiet wurde eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde eingeholt.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Erstaufforstung erwartet. Waldbestandene Flächen wirken sich im Allgemeinen positiv auf die Grundwasserneubildung aus. Aus diesem Grund bestehen keine Einwände und Bedenken gegen die Erstaufforstung durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Nach überschlägiger Bewertung der mit der Erstaufforstung der Fläche verbundenen Auswirkungen wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Vom Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Köthen, den 16.10.2024


Danneberg
Fachbereichsleiterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

**Beschluss der Verbandsversammlung
vom 05.06.2024**

Beschluss Nr. 3/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes Goitzsche

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche stellt auf Grundlage des § 120 KVG LSA i. V. m. § 9 Verbandsatzung die Jahresrechnung 2015 unter Beachtung der im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgeführten Einschränkungen mit einer Bilanzsumme von 2.934.943,45 EUR und einem Jahresergebnis von 125.019,54 EUR fest. Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt, unter der Voraussetzung, dass dienstrechtliche, strafrechtliche sowie privatrechtliche Ansprüche des Zweckverbandes Goitzsche gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer im Zuge eines möglichen Schadenersatzprozesses erhalten bleiben.

Der Beschlussantrag wurde angenommen.

**Beschlüsse der Verbandsversammlung
vom 25.09.2024**

Beschluss Nr. 2/2024 - Personalangelegenheit

Der Beschlussantrag wurde angenommen.

Beschluss Nr. 3/2024 - Personalangelegenheit

Der Beschlussantrag wurde angenommen.

Muldestausee, 23.10.2024

gez. Lars-Jörn Zimmer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 08.11.2024 wurde auf der Internetseite www.tzv-zoerbig.de des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- Einladung und Tagesordnung zur 2. Verbandsversammlung am 26.11.2024, 17:00 Uhr, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

gez. Nogossek

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum 08.11.2024 wurden auf der Internetseite www.avz-raguhn-zoerbig.de des Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- o Einladung und Tagesordnung zur 2. Verbandsversammlung am 03.12.2024, 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Feuerwehr, der Stadt Zörbig
- o Feststellung Jahresabschluss 2023
- o Beitragssatzung (Neufassung)
- o Verwaltungskostensatzung, 4. Änderungssatzung

gez. Dorn

Vorsitzender der Verbandsversammlung

des Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

**EINLADUNG zur 1. Verbandsausschusssitzung
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

am 13. November 2024 um 16:00 Uhr

in die Geschäftsstelle des Verbandes, Köthener Chaussee 01 in 06385 Aken (Elbe).

TAGESORDNUNG

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung – öffentlicher Teil
4. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-464/24 vom 06.09.2024 sowie Feststellung des Protokolls – öffentlicher Teil
5. Beschluss zum Jahresabschluss 2023
6. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025
7. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – öffentlicher Art
8. Anfragen / Anregungen – öffentlicher Art

B Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil
10. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-464/24 vom 06.09.2024 sowie Feststellung des Protokolls – nichtöffentlicher Teil
11. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – nichtöffentlicher Art
12. Anfragen / Anregungen – nichtöffentlicher Art
13. Schließung der Sitzung

Müller

Vorsitzender Verbandsausschuss

Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 18.11.2024 wird auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachung veröffentlicht: „Jahresablesung der Trinkwasserzähler“.

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen, Tel.: 034953 22109

..... Ende amtlicher Teil

